

Bekanntmachung Nr. 44/1998 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.:

- a) der Genehmigungen der 9. und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein),
- b) des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Horst (Holstein) nach § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz,
- c) des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 7a der Gemeinde Horst (Holstein) nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1998 und
- d) des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan G 2 der Gemeinde Horst (Holstein) nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB 1998

a)
Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17. 09. 1997 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein) für die Gebiete
1. Südlich des Horstheider Weges und östlich des Mühlenweges
2. Östlich der Bahnlinie, nördlich des Heidkampes und westlich des Mühlenweges
3. Östlich des Mühlenweges und des Heidkampes
wurde mit Erlaß des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 24. 02. 1998, Az.: IV 810 b-111-61.44 (9. A.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19. 11. 1997 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein) für die Gebiete
1. Südlich der Bebauung an der Ernst-Barlach-Straße, Teilflächen der Flurstücke 99/6 und 100/16 (Flur 12)
2. Nördlich, Teilfläche des Flurstückes 101/4 (Flur 12), und südlich des Schlottbohm, Flurstück 37/1 (Flur 13)
3. Nordöstlich der Elmshorner Straße und südlich des Schlottbohm, Teilfläche des Flurstückes 38/1 (Flur 13)
wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17. 02. 1998, Az.: IV 810 b-512.111-61.44 (10. A.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigungen werden hiermit bekanntgemacht.

b)
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11. 03. 1998 den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Wohngebiet zwischen Ernst-Barlach-Straße und Schlottbohm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

c)
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10. 12. 1997 den Bebauungsplan Nr. 7a der Gemeinde Horst (Holstein) für das Sondergebiet südlich des Schlottbohm und östlich der Elmshorner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

d)
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 21. 01. 1998 den Bebauungsplan G 2 für das Gebiet „Mühlenweg“, nördlich des Heidkampes, westlich des Mühlenweges, östlich der Bahnlinie und südlich der Bebauung am Horstheider Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Beschlüsse über die Bebauungspläne Nr. 7, Nr. 7a und G 2 werden hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungspläne Nr. 7, Nr. 7a und G 2 treten mit Beginn des 09. 05. 1998 in Kraft.

Jedermann kann die 9. und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterungsberichte dazu sowie die beschlossenen Bebauungspläne und die Begründungen dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 05. 05. 1998

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
(Siebert)

Veröffentlicht am 08. 05. 1998 in den Elmshorner Nachrichten.

Attestierung der / des

Bekanntmachung

mit dem Original

und dem Inhalt

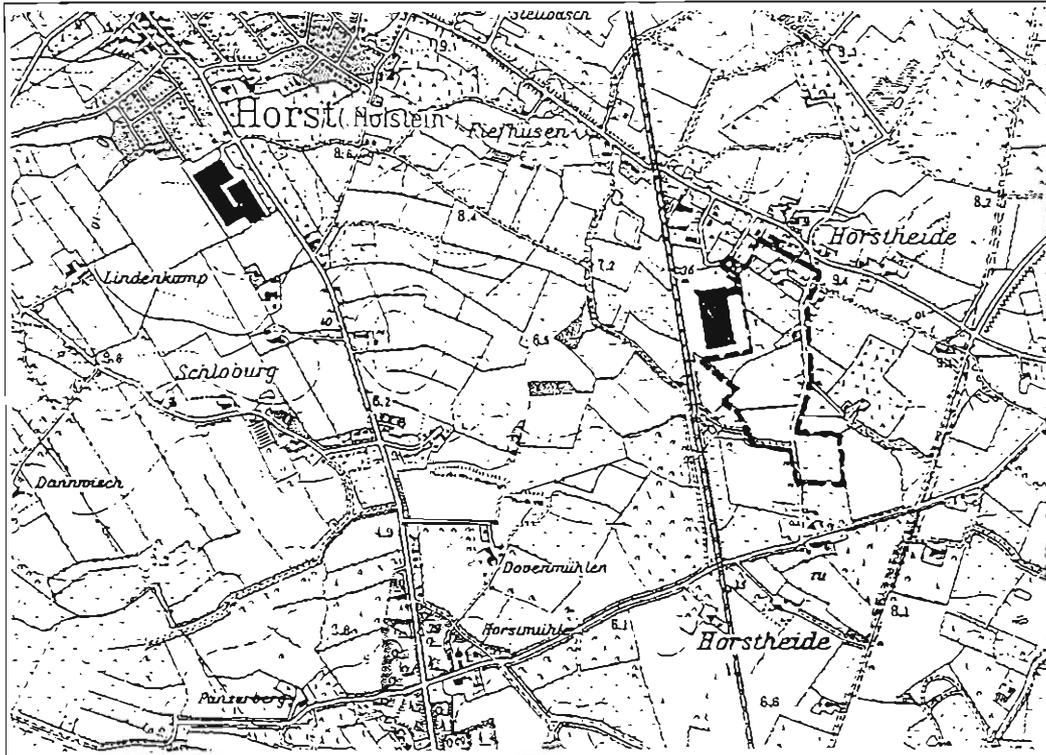
datiert am 11.05.98

Amt Horst - für Auslieferung

Im Auftrage

Schmidt





GEMEINDE HORST BEBAUUNGSPLAN G 2

FÜR DAS GEBIET „MÜHLENWEG“

„NÖRDLICH DES HEIDKAMPES, WESTLICH DES MÜHLENWEGES, ÖSTLICH
DER BAHNLINIE UND SÜDLICH DER BEBAUUNG AM HORSTHEIDER WEG“

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND EHLERS + PARTNER Burg 7A 25524 Itzehoe
Architekten BDA + Stadtplaner SRL Tel.: 04821/682-0 Fax: 04821/682-10
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Gabriele Herrmann

März 1998

Gliederung

	Seite:
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Planungsvoraussetzungen, Planerfordernis	3
3. Städtebauliche Zielsetzung, Planerische Konzeption	4
4. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen	5
5. Grünordnung	8
5.1 Kostentragung	12
6. Verkehr	13
7. Immissionsschutz	14
8. Ver- und Entsorgung	15
8.1 Frischwasserversorgung	15
8.2 Schmutzwasserbeseitigung	15
8.3 Oberflächenentwässerung	15
8.4 Stromversorgung	16
8.5 Telekommunikation	16
8.6 Gasversorgung	16
8.7 Abfallbeseitigung	17
8.8 Brandschutz	17
9. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes	17

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 2 liegt östlich der Ortslage Horst und südlich des Ortsteiles Horstheide. Er wird im Norden durch die Bebauung am Horstheider Weg begrenzt, wobei die rückwärtig liegende Hofstelle mit eingeschlossen ist, im Westen durch die Bahnlinie sowie das bestehende Gewerbegrundstück von „Aldi“, im Süden durch den Heidkamp und im Osten durch den Mühlenweg. Darüber hinaus schließt er das östlich des Mühlenweges liegende Flurstück 13/1 der Flur 15 der Gemeinde Horst mit ein. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von 14,1 ha.

Flächenbilanz:

Gewerbegebiete:	48.800	m ²
eingeschränkte Gewerbegebiete:	13.605	m ²
Mischgebiete:	16.480	m ²
Verkehrsflächen:	10.882	m ²
Fläche für die Regenrückhaltung:	10.118	m ²
Maßnahmeflächen auf den Grundstücken:	18.607	m ²
Ausgleichsflächen:	22.483	m ²
Anpflanzflächen:	186	m ²
Flächen für Versorgungsanlagen	40	m ²

2. Planungsvoraussetzungen, Planerfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst hat in ihrer Sitzung am 21.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes G 2 am Mühlenweg beschlossen. Die Bauleitplanung wurde durch die 8. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet und wird im derzeitigen Parallelverfahren durch die 9. Flächennutzungsplanänderung erneut angepaßt.

Die Planung ist aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Horst entwickelt und mit diesem vereinbar.

Die Gemeinde Horst ist im Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein von 1984 als Ländlicher Zentralort ausgewiesen. Die Gemeinde liegt „im unmittelbaren Einflußbereich des Mittelzentrums Elmshorn“ und kann auch aufgrund der guten Anbindung an die Bundesautobahn Siedlungsimpulse aus dem Hamburg-Nachbarraum aufnehmen (Kap. 5.12.14).

In der kreisübergreifenden Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Elmshorn von 1995 wird Horstheide als Gewerbeschwerpunkt insbesondere für den überregionalen Bedarf vorgesehen. In der Gebietsentwicklungsplanung wird dabei die Nutzung und gegebenenfalls der Ausbau der vorhandenen Erschließungsqualität sowie die gestalterische Einbindung der gewerblichen Bebauung gefordert. Die Vorhaltung eines differenzierten Angebotes an

Gewerbeflächen soll die weitere gewerbliche Entwicklung des Kreises Steinburg fördern.

3. Städtebauliche Zielsetzung, Planerische Konzeption

Die Gemeinde Horst beabsichtigt, im Anschluß an das bereits vorhandene Gewerbegebiet zwischen Horstheider Weg und der Bahnlinie weitere Gewerbegebiete im angrenzenden östlichen Bereich bis zum Grenzweg auszuweisen.

Für diese langfristige Gewerbeentwicklung hat die Gemeinde Horst eine Strukturplanung erarbeitet, die eine abgestufte Nutzung der Flächen vorsieht und eine schrittweise Realisierung ermöglicht. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 2 sind für den Bereich westlich des Mühlenweges Flächen für die Ansiedlung von kleinteiligem, örtlichen Gewerbe vorgesehen. Die in der Strukturplanung darüberhinaus vorgesehene südliche Erweiterung der Flächen der Firma „Aldi“ findet im Bebauungsplan keine Berücksichtigung mehr, da die Firma inzwischen keine zusätzlichen Flächen mehr benötigt. Östlich des Mühlenweges ist in der Strukturplanung die Ansiedlung von überörtlichem Gewerbe vorgesehen. In Orientierung zum tatsächlichen Bedarf soll eine schrittweise Realisierung der Planung erfolgen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet Horstheide ist grundsätzlich nicht erwünscht, um eine Schwächung der Ortsmitte durch eine Abwanderung oder konkurrierende Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu verhindern. Mit dem Bebauungsplan G 2 sollen variabel einteilbare Flächen für kleine bis mittlere Gewerbebetriebe aus dem Produktions- und Dienstleistungssektor bereitgestellt werden. Sie sollen insbesondere dem örtlichen Bedarf vorbehalten werden, während flächen- und immissionsintensivere Betriebe auf die verkehrsgünstiger gelegenen Flächen am Grenzweg verwiesen werden sollen, die ebenfalls bauleitplanerisch vorbereitet werden.

Zur Bebauung am Horstheider Weg hin werden die Gewerbegebiete durch Mischgebiete abgestuft. Diese Ausweisung entspricht sowohl der am Horstheider Weg bestehenden gemischten Nutzungsstruktur aus landwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden und kleinteiligem Gewerbe als auch der planerisch angestrebten Nutzungsmischung aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe. Der landwirtschaftliche Betrieb in diesem Bereich wird bis auf das Wohngebäude und die angrenzende Grünlandfläche von der Gemeinde erworben. Auf dem verbleibendem Grundstück sind Wohnbaugrundstücke geplant.

Das Plangebiet ist landschaftlich geprägt durch Knicks entlang der bestehenden Felder, zum Teil mit sehr großen Einzelbäumen, insbesondere im Bereich südlich des bestehenden „Aldi-“ Betriebes bis zum Heidkamp sowie entlang des Mühlenweges. Daher wurde bei der Planung des Gewerbegebietes besonders Wert auf eine Erhaltung der Knickstrukturen gelegt, zur Gliederung der Bauflächen und zur Einbindung in die Landschaft. Der Heidkamp bildet als

bestehender Doppelredder die Eingrünung und Abschirmung des Plangebietes in Richtung Süden zur freien Landschaft. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 2 werden im Rahmen eines Grünordnungsplanes die Belange des Naturschutzes differenziert abgehandelt.

Die Haupterschließung des neu entstehenden Gewerbegebietes erfolgt vom Horstheider Weg über die Gewerbestraße. Eine in Nord-Süd-Richtung durch das Gewerbegebiet verlaufende Straße mit zwei kurzen Stichstraßen sichert die interne Erschließung der einzelnen Gewerbegrundstücke. Der Mühlenweg soll keine Erschließungsfunktion für die Gewerbegebiete übernehmen; sein Charakter als Wirtschafts- und Wanderweg soll gestärkt werden.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen

Der überwiegende Teil der Bauflächen im Plangebiet ist als Gewerbegebiet festgesetzt, wobei eine Gliederung und Abstufung der Gewerbegebiete sowohl durch die vorhandenen Knickstrukturen mit ihren Saumzonen erfolgt als auch durch eine abgestufte Nutzungsfestsetzung über Mischgebiet und Gewerbegebiete mit unterschiedlichen Festsetzungen.

Aufgrund einer landesplanerischen Anforderung an die geplanten Gewerbegebiete in Horst sind Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet vom Grundsatz her ausgeschlossen, um weder das Mittelzentrum Elmshorn noch die Ortsmitte durch mögliche konkurrierende Nutzungen zu gefährden. Von dem grundsätzlichen Ausschluß ist Einzelhandel mit folgenden Bedingungen als Ausnahme zulässig:

- wenn eine maximale Geschoßfläche von 600 m² nicht überschritten wird und
- nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs gehandelt wird oder
- wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions-, Wartungs- oder Handwerksbetrieb steht.

Bei großvolumigen Waren, z. B. Autohandel, darf die maximale Geschoßfläche 700 m² betragen, weil diese Größenordnung auch bei ortsansässigen Betrieben durchaus üblich und betriebstechnisch notwendig werden kann.

Reine Einzelhandelsbetriebe sollen auf die Ortsmitte von Horst entlang der Hauptstraßen konzentriert werden. Flächen-, verkehrs- und störungsintensive Gewerbebetriebe werden auf die in absehbarer Zukunft zur Verfügung gestellten, geplanten Gewerbegebiete am Grenzweg (Bebauungsplan G 3 und folgende) verwiesen. Ziel dieses „Flächenmanagements“ ist eine größtmögliche Wahrung des Horster Ortsbildes.

Tankstellen sind im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, um unnötigen Kfz-Verkehr aus dem Gebiet herauszuhalten. PKW-orientierte Nutzungen sollen

laut Strukturkonzept näher am Grenzweg und dem Autobahnzubringer angesiedelt werden.

Vergnügungsstätten sind im Mischgebiet und im Gewerbegebiet in den Baublöcken 1-4 unzulässig. Im Gewerbegebiet Baublock 5 können sie ausnahmsweise zugelassen werden, um bei Bedarf dort eine gezielte Ansiedlung zu betreiben.

Im nördlichen Teil des Plangebietes werden Mischgebiete festgesetzt, in denen neben den nur ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetrieben folgende Nutzungen ausgeschlossen sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Das Mischgebiet wurde zur Differenzierung der zulässigen Nutzungen gegliedert. Im Baublock 6 sind Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig, um in diesem Bereich des Mischgebietes eine gewerbliche Nutzung zu fördern. Im Baublock 6a soll die Wohnnutzung stärker gefördert werden, um für den Mühlenweg eine hohe Verkehrsbelastung durch LKW- und Anlieferverkehr zu vermeiden. Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. Im Mischgebiet werden die Nutzungen Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen, weil sie in der Horster Ortsmitte angesiedelt bzw. belassen werden sollen, um diesen Bereich strukturell zu stärken.

In den Gewerbegebieten der Baublöcke 1 bis 4 sind neben den nur ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetrieben folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Im Baublock 5 sind aufgrund des vorhandenen, als Wohnhaus genutzten Resthofes und zur Abstufung zwischen dem Mischgebiet und den Gewerbegebieten die Nutzungen weiter eingeschränkt. Hier sind neben den

- ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelseinrichtungen und Vergnügungsstätten nur
- kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und
- Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Die hier allgemein zulässigen Gewerbebetriebe werden beschränkt auf Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften zur gastronomischen Versorgung der Beschäftigten im Gebiet und auf Vergnügungsstätten, um diese bei Bedarf in diesem Gebiet zu konzentrieren.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im gesamten Gewerbegebiet (Baublöcke 1-5) ausgeschlossen, da diese Nutzungen in der Ortsmitte verbleiben bzw. angesiedelt werden sollen.

Lagerplätze oder -hallen sind in betrieblicher Einheit mit den zulässigen Gewerbebetrieben möglich, reine Lagerplätze oder -hallen sind in den Baublöcken 1 bis 4 zulässig.

Die Wohnnutzung in allen Gewerbegebieten und dem Mischgebiet (Baublock 6) soll pro Betrieb auf ausnahmsweise eine Wohneinheit für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter beschränkt werden. Dadurch sollen gegenseitige Störungen minimiert und das Wohnen auf die neuen Wohngebiete in Horst konzentriert werden. Die Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Im Mischgebiet (Baublock 6a) ist die Anzahl der Wohnungen auf maximal zwei pro Gebäude begrenzt, um eine zu hohe Verdichtung und Versiegelung zu verhindern. Im Mischgebiet Baublock 6 sind Gebäude, die ausschließlich dem Wohnen dienen, nur ausnahmsweise zulässig, die Wohnung muß also baulich in die Betriebsgebäude integriert werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt. Als überbaubare Grundstücksfläche ist in den Baublöcken 1 bis 3 im Süden des Plangebietes eine maximale GRZ von 0,60 mit einer Überschreitung bis 0,80 festgesetzt. Die Kappungsgrenze kann hier ausgenutzt werden, da der Bereich innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes der Klasse III liegt und daher kein Oberflächenwasser versickern darf.

In den Baublöcken 4 und 5 ist eine maximale GRZ von 0,50 mit einer Überschreitung bis maximal 0,75 festgesetzt, um im Übergang zur nördlich angrenzenden Feuchtwiese ein geringeres Maß an Versiegelung zu erhalten.

Im Mischgebiet nördlich der Feuchtwiese ist im Baublock 6 eine maximale GRZ von 0,40 festgesetzt, die bis 0,60 überschritten werden darf. Im Baublock 6a ist die maximale GRZ auf 0,3 begrenzt, um für die vorgesehenen Wohngrundstücke einen hohen Grünflächenanteil zu sichern.

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, mit Ausnahme der Baublöcke 3 und 4, wo eine abweichende Bauweise Gebäudelängen über 50 Meter zuläßt. Damit werden für Betriebe mit erhöhtem Platzbedarf in Nachbarschaft zum „Aldi“-Zentrallager und dem zukünftigen Gewerbegebiet östlich des Mühlenweges Flächen bereitgestellt. Die Fassaden von Gebäuden, die eine Länge von 50 Meter überschreiten, sind spätestens nach 25 Meter über die gesamte Wandhöhe durch Materialwechsel, eine Fassadenbegrünung oder einen Außenwandversprung von mindestens 2 Meter zu gliedern, um eine bessere Einfügung in das Ortsbild zu gewährleisten.

Die maximale Wandhöhe wird im Gewerbegebiet und dem Baublock 6 auf 7,00 Meter festgesetzt, neben „Aldi“ im Baublock 4 und im Baublock 2 zur Bahnlinie hin darf sie bis 8,00 Meter betragen. Die maximale Dachhöhe be-

trägt 11,00 Meter. Werbeanlagen dürfen aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes die festgesetzten Dachhöhen nicht überragen.

Im Mischgebiet im Baublock 6a ist eine eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Wandhöhe von 5,00 Metern und einer maximalen Dachhöhe von 9,00 Metern festgesetzt, um zum Redder Mühlenweg und in Nachbarschaft zum Wohngebäude des ehemaligen Hofes kleinteilige Gebäude zu erhalten.

Für die oberflächige Regenwasserentwässerung sind zwei Flächen vorgesehen: der Graben in der Feuchtwiese und eine Fläche östlich des Mühlenweges auf dem Flurstück 13/1 der Flur 15, Gemeinde Horst, auf der ein Regenrückhaltebecken geplant ist. Im Plangeltungsbereich befinden sich darüberhinaus drei Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: die Feuchtwiese zwischen Misch- und Gewerbegebiet, die weiterhin als extensive Weide genutzt werden soll, die Fläche südlich des „Aldi“-Zentrallagers und die Fläche südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens am Mühlenweg.

5. Grünordnung

Im Plangebiet bilden folgende Landschaftselemente wertvolle Strukturen für die Vegetation:

- Die Knicks am Rand der vorhandenen, landwirtschaftlichen Flächen, mit zum Teil sehr alten Baumexemplaren. Die Knicks im Plangebiet weisen nicht alle einen optimalen Aufbau auf, zum Teil handelt es sich um Überhälterreihen ohne Strauchwerk, zum Teil um reine Strauchknicks. Die Knicks übernehmen Waldersatzfunktionen und sind als lineares Verbindungselement von Bedeutung für das örtliche Biotopverbundsystem.
- Die Feuchtwiese südlich des Hofes, auf der aufgrund der Standortbedingungen eine Extensivierung zur Ausprägung einer feuchtwiesentypischen Pflanzengesellschaft führen würde.
- Der Graben südlich der Feuchtwiese, der bei seltener Böschungsmahd als Standort für seltene Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften entwickelt werden kann.

Die landschaftliche Attraktivität der Knicklandschaft wird durch das Aldi-Zentrallager massiv beeinträchtigt. Der vorhandene Wirtschaftsweg „Mühlenweg“ und „An der Heide“ sind durch den Reddercharakter und die angrenzende Landschaft gut als Spazier- und Radwege geeignet.

Das geplante Vorhaben hat folgende **Auswirkungen** auf das baulich bisher weitgehend ungenutzte Plangebiet:

Die Versiegelung durch Gebäude und Erschließungsflächen bringt Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf den derzeitigen Acker- und Grünland-

flächen, mit der Straße muß die Feuchtwiese und der angrenzende Graben gequert werden. Die erforderlichen Abgrabungen für das Regenrückhaltebecken, den Bau des Pflegeweges und die Verlegung der Rohrleitungen erfordern Veränderungen des gewachsenen Bodens. Das Grundwasser wird beeinträchtigt durch großflächige Versiegelung, die wegen der Lage im Wasserschutzgebiet erforderlich ist und durch eine mögliche Grundwasserverschmutzung. Es ist eine vollständige Abdichtung des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Der Wasserhaushalt des Grabens südlich der Feuchtwiese wird erheblich verändert. Durch Versiegelung und Wärmeaufladung wird es klimatische Veränderungen geben.

Durch die erforderlichen Knickdurchbrüche und die Wandlung der Knicksäume in Siedlungsgrünstrukturen werden Lebensräume teilweise zerstört, so daß der Arten- und Biotopschutz erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die geplanten, großen Baumassen in Siedlungsrandlage wird der bisherige Charakter des Landschaftsbildes erheblich verändert, eine Entwicklung, die jedoch schon mit dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Aldi-Zentrallager einsetzte.

Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan G 2 verfolgt für die jeweiligen Schutzgüter folgende **Ziele**:

Boden, Wasser, Luft/Klima:

- Für den Naturschutz wertvolle Bodentypen sollen möglichst von Versiegelung und Behang freigehalten werden.
- Im Wasserschutzgebiet wird auf den Anspruch auf Förderung der Versickerung zugunsten des Grundwasserschutzes verzichtet.
- Im Staugraben und im Regenrückhaltebecken sollen Flachwasserbereiche angelegt werden.
- Erhaltung der Knickstruktur und ausreichende Durchgrünung.

Arten und Lebensgemeinschaften

- Erhaltung der Knickstruktur als „grünes Grundgerüst“.
- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie des Staugrabens.

Landschaftsbild und Erholungsvorsorge:

- Ausreichende Durchgrünung und Abschirmwirkung des Knicks
- Fassadenbegrünung als Gestaltungsfestsetzung
- Mühlenweg, Heidkamp und An der Heide als Wanderwege fördern

Bilanzierung

In der Bilanzierung des Grünordnungsplanes wurde der Ausgleichsbedarf ermittelt und zugeordnet, der gemäß des LNatSchG und dem Rundetaß des MI/MNU erforderlich wird.

Schutzgut Boden:

Durch die geplante Bebauung und die Verkehrsflächen ergibt sich eine versiegelte Fläche von 60.323 m², für die eine Fläche von 21.716 m² zum Ausgleich erforderlich ist. Als Ausgleich werden folgende Maßnahmen auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt:

- freie Sukzession auf der Fläche südlich Aldi und südlich des Regenrückhaltebeckens
- extensive Pflege der zukünftigen Feuchtwiese
- Knickschutzstreifen, teilweise öffentlich, teilweise privat
- Gehölzpflanzungen

An Ausgleichsfläche stehen damit 19.771 m² zur Verfügung, so daß sich ein Defizit von 1.945 m² ergibt.

Schutzgut Wasser:

Ausgleichsforderungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden nicht erhoben, da eine Versickerung aus Gründen des Grundwasserschutzes (Lage im geplanten Wasserschutzgebiet, stark belastete Flächen) und aus Gründen des inhomogenen Bodenaufbaus mit Stauschichten nicht möglich ist und die Behandlung des Niederschlagwassers in einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken stattfindet. Der Eingriff in den Wasserhaushalt gilt somit als ausgeglichen.

Schutzgut Klima/Luft:

Über die geplante und vorhandene Durchgrünung hinaus, insbesondere die Festsetzung von Straßenbäumen und Bäumen auf den Stellplatzanlagen, ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Für den Verlust von Acker oder Dauergrünland ist laut Runderlaß des MI/MNU keine Kompensation erforderlich. Für die vorgesehenen drei Knickdurchbrüche und Störungen der Knickstreifen werden 140 m neuer Knickpflanzungen festgesetzt sowie Ergänzungspflanzungen in Knicks und Knickschutzstreifen.

Der Anteil der Feuchtwiese, der für die Straße in Anspruch genommen wird, soll durch einen Teil der Maßnahmenfläche südlich des Regenrückhaltebeckens ausgeglichen werden. Die gleiche Straße überbaut 50 m des vorhandenen Grabens, der zudem abgedichtet und als Staugraben ausgebaut wird. Dies wird durch eine weitere Teilfläche der Maßnahme B sowie eine Gehölzpflanzung ausgeglichen. Für die vier Einzelbäume im Hofbereich werden Straßenbäume gepflanzt. Der Ausgleich für das ca. 4.800 m² große Regenrückhaltebecken soll und kann auf der vorgesehenen Fläche stattfinden.

Es stehen bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften einem

Ausgleichsbedarf von 2.460 m² Ausgleichsflächen von 2.870 m² gegenüber. Damit ergibt sich eine leichte Überkompensation von 410 m².

In der **Bilanzierung** reduziert sich das Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden durch die Überkompensation, die sich aus der Bilanzierung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften ergibt, auf 1.535 m², d.h. auf 6,3 % des gesamten Ausgleichsbedarfes.

Der Belang des Grundwasserschutzes erfordert eine deutlich höhere Bodenversiegelung als sie sonst in Gewerbegebieten üblich ist. Diese Mehrversiegelung ist in die Ausgleichsbilanzierung eingeflossen. Der Belang Grundwasser wird jedoch höher bewertet als der Belang Boden, so daß weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht getroffen werden.

Zur **Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft** werden folgende Festsetzungen getroffen:

Erhaltungsgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB:

Knicks und Knicksaumzonen in einer Mindestbreite von 5,00 m sind dauerhaft zu erhalten. Die Knickschutzstreifen sollen als extensive Wiesenflächen/Staudenfluren entwickelt werden, um die Biotopfunktion der Knicks im Baugebiet zu stützen. Um eine unerlaubte Nutzung und Störung der Schutzstreifen auszuschließen, ist eine Auszäunungspflicht formuliert. Die Knicks und ihre Schutzstreifen werden mit dem jeweils angrenzenden Baugrundstück verkauft, der Besitzer muß die Pflege übernehmen. Zu erhaltende Gehölze und Bäume sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu sichern und danach fachgerecht zu pflegen.

Anpflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

Im Straßenraum sind 54 Bäume zu pflanzen, um den sehr breiten Gewerbestraßenausbau zu gliedern. Dabei sind innerhalb eines Straßenabschnitts aus Gründen des Landschaftsbildes einheitliche Baumarten zu verwenden. Die Anpflanzung der Einzelbäume kann mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten vorgenommen werden, es ist jedoch die im Grünordnungsplan festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Straßenabschnitt einzuhalten.

Auf den Stellplätzen soll je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gepflanzt werden.

Als Straßenbäume sind folgende Arten gemäß der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu verwenden:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia spec.	Linden-Arten.

Als Mindestqualität sind großkronige Hochstämme zu pflanzen, 3x verpflanzt, mit Drahtballen und 18-20 cm Stammumfang.

Für Anpflanzflächen sind folgende Arten zu verwenden:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Salix spec.	Weidenarten (heimisch)
Rhamnus frangula	Faulbaum
Betula pubescens	Moorbirke

Als Mindestqualitäten sind zu verwenden: Baumarten: leichte Hei., 1x verpflanzt, 125/150 cm; Straucharten: leichte Str., 2 Tr., 70/90 cm. Die Bepflanzung ist in einer Pflanzdichte von 1,5 Pflanzen/m² auszuführen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Die Maßnahmenfläche A ist der Eigenentwicklung zu überlassen.

Die Maßnahmenfläche B ist als Wiesenfläche zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Die Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr (zweimal: ab Juli, einmal: im Zeitraum August/September) zu mähen. Anfallendes Mähgut ist abzufahren. Auf den Einsatz von Mineraldünger oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Die Maßnahmenfläche C ist als Feuchtwiese zu erhalten und mit maximal 2 GVE/ha extensiv zu beweiden. Durch den Ausbau des südlich angrenzenden Regenrückhaltegrabens darf der Wasserhaushalt der Feuchtwiese nicht beeinträchtigt werden.

In der Maßnahmenfläche D ist ein Knick neu herzustellen. Der Knickwall ist mit einer Solbreite von 2,50 m, einer Kronenbreite von 1,00 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,00 m über Gelände herzustellen. Die Bepflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,80 m gemäß der Pflanzliste des Grünordnungsplanes auszuführen. Auf je 30 m Knicklänge ist ein Überhälter zu pflanzen. Die Knickschutzstreifen sind als Wiesenfläche anzulegen und im August/September zu mähen.

Im Baublock 6a sind Maßnahmenflächen zur Gehölzentwicklung festgesetzt, die ausgehend vom Knickfuß eine Tiefe von 8 Metern betragen. Auf ihnen sind heimische Straucharten gemäß der Artenliste des Grünordnungsplanes anzupflanzen.

5.1. Kostentragung

Nach Maßgabe des Erlasses können die vollen Kosten auf die zugeordneten Grundstücke verteilt werden. Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Für die Kostenerstattung von Sammel-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nennt § 8 a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG drei anwendbare Verteil-

lungsmaßstäbe. Da die Wertigkeit der zu bebauenden Flächen im Plangebiet hinsichtlich Natur und Landschaft gleich ist, sollte die überbaubare Grundstücksfläche als Maßstab gewählt werden.

Im Falle von öffentlichen Verkehrsflächen kann die Gemeinde die auf diese Flächen entfallenden Kostenanteile in den Erschließungsaufwand nach § 128 Abs. 1 BauGB einbeziehen, da es sich um notwendige Folgekosten für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage handelt. Zu den Erschließungsmaßnahmen zählen auch die Straßenbäume, das Straßenbegleitgrün sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Regenrückhaltebecken. Die Maßnahmenflächen A und B werden ebenfalls den privaten Grundstücken zugeordnet. Die festgesetzten Maßnahmen werden als Ausgleich für die im Plangebiet erforderlichen Hochbau-, Straßenbau- und Kanalbaumaßnahmen einschließlich des Regenrückhaltebeckens und –grabens erbracht.

6. Verkehr

Die überregionale Anbindung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über den Horstheider Weg und den ca. 2 km entfernten Autobahnzubringer zur Bundesautobahn 23 Hamburg-Heide.

Die örtliche Erschließung erfolgt vom Horstheider Weg über die bestehende Gewerbestraße. Die drei Grundstücke im Mischgebiet (Baublock 6a) erhalten je eine Zufahrt vom Mühlenweg, der ansonsten als Wirtschafts- und Wanderweg genutzt und nicht ausgebaut werden soll.

Die interne Erschließung erfolgt über die geplante Gewerbestraße, von der aus die Grundstücke entweder beidseitig direkt oder über zwei Stichstraßen erreichbar sind. Das westliche Mischgebiet (Baublock 6) ist ebenfalls über eine Stichstraße erschlossen, die die zu erhaltende Feuchtwiese am nordwestlichen Rand quert.

Das Regenrückhaltebecken ist für die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen über den Mühlenweg erreichbar. Die Erreichbarkeit des Grabens zur Oberflächenentwässerung ist mit einem Geh- und Fahrrecht auf der Feuchtwiese gesichert. Die Maßnahmenfläche südlich des „Aldi“-Zentrallagers ist durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über ein angrenzendes gewerbliches Grundstück erreichbar.

Die interne Erschließungsplanung für das Plangebiet beruht auf den Prinzipien einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme (Flächenversiegelung), der Ermöglichung flexibler Grundstückszuschnitte und der weitestmöglichen Rücksichtnahme auf die erhaltenswerten Landschaftsbestandteile.

Im Straßenquerschnitt des 13,50 Meter breiten Straßenraumes (Erschließungsstraße A) ist eine 6,50 Meter breite Fahrbahn vorgesehen, die für den Begegnungsfall von zwei Lastkraftwagen ausreichend bemessen ist. Auf der

einen Seite der Fahrbahn verläuft der 1,50 Meter breite Gehweg mit angrenzendem Parkstreifen, in dem die notwendigen öffentlichen Parkplätze untergebracht werden. Der Parkstreifen wird in 3,00 Meter Breite ausgebaut, um in den flexibel nach Grundstückszufahrten einzurichtenden Parkbuchten auch Stellflächen für LKW unterbringen zu können. Auf der gegenüberliegenden Seite der Fahrbahn ist ein baumbestandener Grünstreifen geplant, der das Erscheinungsbild des Gewerbegebietes verbessert und die Orientierung unterstützt. Der erste Abschnitt der Straße (Erschließungsstraße C) ist mit einer 6,50 Meter breiten Fahrbahn und einem aus Sicherheitsgründen beidseitig verlaufendem Gehweg geplant. Die Stichstraßen (Erschließungsstraße B) werden mit einer auf 6,00 Meter Breite reduzierten Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut.

Die Anzahl notwendiger privater Stellplätze ist gemäß Stellplatzerlaß auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

7. Immissionsschutz

Beeinträchtigungen der Mischgebiete durch gewerbliche Nutzungen sollen weitestgehend ausgeschlossen werden. Um einen ausreichenden Immissionsschutz zu gewährleisten, sind die Mischgebiete durch die Feuchtwiese räumlich von den Gewerbegebieten getrennt und in dem südlich angrenzenden Baublock sind störende gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen.

Zum Schutz des in Baublock 5 vorhandenen Wohngebäudes wird für dieses Grundstück (Flurstück 18/3) sowie für die nördlich angrenzende Parzelle folgende Festsetzung getroffen: Es sind auf diesen Grundstücken nur Betriebe und Anlagenarten zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Westlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Hamburg-Kiel. Zur Untersuchung der von dem Bahnverkehr ausgehenden Lärmeinwirkung hat der TÜV Nord eine schalltechnische Stellungnahme (vom 12.01.1998) erarbeitet. Die Berechnung der Schallemissionen hat ergeben, daß die Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tage (0:60 – 22:00 Uhr) und 50 dB(A) in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) und für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht im Plangebiet am Tage unterschritten werden und in der Nacht fast gänzlich eingehalten oder unterschritten werden. Geringfügige nächtliche Überschreitungen von 1 dB(A) im nordwestlichen Bereich des Mischgebietes und 2 dB(A) in zwei untergeordneten Bereichen des Gewerbegebietes in Baublock 2 können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit vernachlässigt werden.

Im Bauantragsverfahren ist nachzuweisen, daß die Beleuchtung der bebauten Flächen zu keinen Beeinträchtigungen des Zugverkehrs, durch Blendwirkung bzw. Signalsicht oder Signalverwechslung, führen kann.

An das Mischgebiet schließt im Norden ein landwirtschaftlicher Hof mit Rinderhaltung an. Das Geruchsmissionsgutachten vom 25.09.1996 kommt zu dem Ergebnis, daß das Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt wird; im direkt angrenzenden Mischgebiet wird in der Nordwestecke die festgelegte Geruchsschwelle an mehr als 5% des Jahresmittels überschritten. Die Nutzung dieses Bereiches darf deshalb keine Wohnbebauung oder ständige Arbeitsplätze beinhalten. In der vorliegenden Planung ist die betroffene Fläche daher von der überbaubaren Fläche ausgespart. Sie kann jedoch z.B. als Lager- oder Erschließungsfläche dienen.

Das Gewerbegebiet liegt innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes, Trinkwasserschutzzone III. Zum Schutz des Grundwassers sind Stellplätze und Fahrerschließungsflächen in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen, um die Versickerung auch leicht belasteten Oberflächenwassers zu verhindern. Das anfallende Niederschlagswasser ist in dichten Rohrleitungen abzuführen.

8. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das vorhandene Leitungsnetz der Ortslage Horst angeschlossen.

8.1 Frischwasserversorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch, Am Wasserwerk Horst. Der Anschluß erfolgt an das örtliche Netz der Gemeinde Horst mit Anschluß- und Benutzerzwang.

Im Bebauungsplan ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für eine Versorgungsleitung zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Die Leitung dient als zusätzliche Einspeisung in die Feuerlöschringleitung der Firma Aldi.

8.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Horst über den Abwasser-Zweckverband Pinneberg. Die Abwässer werden im Klärwerk Hettlingen geklärt und in die Elbe eingeleitet. Für den Fall, daß die anzusiedelnden Betriebe die geltenden Grenzwerte überschreiten, muß eine Vorklärung auf den Grundstücken erfolgen.

8.3 Oberflächenentwässerung

Die Ableitung des nicht versickerungsfähigen Oberflächenwassers erfolgt über einen Regenrückhaltegraben in der Feuchtwiese und das Regenrückhaltebecken östlich des Mühlenweges. Das Regenrückhaltebecken wird so ausreichend groß dimensioniert, daß es auch als Überlaufbecken für das zu planende Regenrückhaltebecken des nächsten Gewerbegebiets-Bauabschnittes dienen kann.

Der Ausbau des Staugrabens hat naturnah zu erfolgen, zumindest einseitig ist eine Böschungsneigung von 1:2 oder flacher herzustellen. Die Möglichkeit der Ansiedlung von Röhrichtsäumen ist einzuplanen. Beim Regenrückhaltebecken sind 80% der Böschungen und Ufer mit Neigungen flacher als 1:3 auszugestalten. Es soll über eine Tauchwand sowie über röhrichtbestandene Flachwasserbereiche verfügen. Der Pflegeweg ist als Schotterrasen auszuführen. Uferbereiche und die Restflächen der Parzelle sind naturnah als Gehölz-, Sukzessions-, Röhricht- oder extensive Wiesenfläche zu gestalten.

Für das Regenrückhaltebecken ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 35 LWG erforderlich.

8.4 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig AG Rendsburg. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein 20 KV Mittelspannungskabel. Eine Niederspannungs-Freileitung, deren unterirdische Verlegung im Zuge der Erschließungsarbeiten geplant ist, überspannt das Bebauungsplangebiet in Nordost-Südwest-Richtung zwischen Bahnlinie und Mühlenweg.

Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie wird der Bau einer zusätzlichen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür wird im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen von ca. 10 m² in der südwestlichen Ecke des Baublocks 5 eingetragen. Die Fläche wird auf dem Wege einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Schleswig AG gesichert. Die Notwendigkeit, die Anzahl und der Standort weiterer Transformatorenstationen richtet sich nach dem Leistungsbedarf der künftigen Gewerbebetriebe. Die Festlegungen werden entsprechend dem Bedarf getroffen.

Die Möglichkeit einer zentralen Wärmeversorgung für das Plangebiet wird zur Zeit untersucht. Im Falle eines wirtschaftlich vertretbaren Ergebnisses soll ein Fernwärmenetz mit Heizzentrale errichtet werden.

8.5 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

8.6 Gasversorgung

Eine Versorgung mit Gas erfolgt über die Hamburger Gaswerke. Die Versorgung des Plangebietes ist in Anschluß an die vorhandenen Leitungen in der Gewerbestraße aus dem Niederdrucknetz bis zu einer Leistung von ca. 300 m³ möglich. Wird von den künftigen Gewerbebetrieben eine größere Menge Gas benötigt, ist der Bau einer Hochdruckleitung und einer Druckregelanlage erforderlich. Für diese wird im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen in Anschluß an die Fläche für die Stromversorgung in einer Größe

von 30 m² vorgesehen und auf dem Wege einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Hamburger Gaswerke gesichert.

8.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist zentral geregelt durch Satzung mit Anschluß- und Benutzerzwang für alle Grundstücke. Sie wird vom Kreis Steinburg durchgeführt, der sich dazu privater Unternehmen bedient.

Für Sondermüll stehen die Beseitigungsanlagen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Verfügung.

8.8 Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Horst und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird mit der erforderlichen Leistung für die Dauer von zwei Stunden aus noch zu errichtenden Hydranten bereitgestellt.

9. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist nicht vorhanden. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert.

Horst, den

04.05.98



Mohr
Bürgermeister